



Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM)

Änderung vom 20. November 2019

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 21. August 2013¹ über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *Im ganzen Erlass wird «Führungsstab der Armee» durch «Kommando Operationen» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *Im ganzen Erlass wird «Territorialregion» durch «Territorialdivision» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

Art. 2 Abs. 4

⁴ Unterstützungsleistungen im Rahmen der fachtechnischen Ausbildung sind auch zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 Buchstabe a nicht erfüllt sind für:

- a. die Rettungs- und Genietruppen im Bereich der Ausbildungsobjekte;
- b. die Luftwaffe im Bereich des Luftrettungsdienstes der Armee.

Art. 4 Abs. 5 Bst. d und e sowie 6

⁵ Dringliche Gesuche von Behörden um Unterstützung durch die Luftwaffe sind möglichst frühzeitig direkt der Luftwaffe einzureichen, wenn mit dem Begehren einer der folgenden Zwecke verfolgt wird:

- d. Grossbrandbekämpfung aus der Luft;

¹ SR 513.74

- e. nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung nach dem Nachrichten-
dienstgesetz vom 25. September 2015².

⁶ Gesuche von kantonalen Behörden um Unterstützung in der Kampfmittelbeseiti-
gung sind direkt bei der Blindgängermeldezentrale der Armee (BMZ) einzureichen.

Art. 5 Abs. 1 und 5

¹ Die Territorialdivisionen und die BMZ unterbreiten die Gesuche dem Kommando
Operationen mit Antrag.

⁵ Für Bewilligungen nach Absatz 3 Buchstaben b und c kann die Gruppe Verteidi-
gung ein vereinfachtes Entscheidverfahren vorsehen.

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 3

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1 und 5

¹ Der Gesuchsteller verpflichtet sich mit der Einreichung des Gesuchs um Unterstüt-
zung:

- a. den Bund für sämtliche Haftungsleistungen gegenüber Dritten schadlos zu
halten;
- b. auf jegliche Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegenüber dem
Bund zu verzichten.

⁵ Die Pflicht zur Schadloshaltung nach Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Haft-
pflichtschäden, die durch Luftfahrzeuge des Bundes verursacht werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

20. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr